



Pilotprojekt: Anonyme Testkäufe

In sechs Finanzämtern Nordrhein-Westfalens läuft derzeit ein Pilotprojekt, um Beweismittel für eine spätere Außenprüfung zu sichern. Hierzu werden Finanzbeamte beauftragt, in Gastronomiebetrieben anonym Waren einzukaufen, um über Probewiegen Daten für eine Nachkalkulation zu erhalten. StB ROLAND FRANZ

Pilotprojekts sechs Testfinanzämter (Aachen-Außenstadt, Bergheim, Bonn-Außenstadt, Gummersbach, Siegburg und Köln-Süd) bestimmt wurden.

Diese Ämter haben die Aufgabe, in den Jahren 2003 und 2004 bereits im Vorfeld geplanter Betriebsprüfungen in Form von so genannten Testkäufen Erkenntnisse über wesentliche Kalkulationsgrundlagen zu sammeln und als Kontrollmaterial zu den Arbeitsbögen zu nehmen. Als besonderer Hinweis gilt hier noch die Maßregel, die Mehrergebnisse statistisch gesondert zu erfassen.

Durchgeführt werden soll das Projekt durch die Betriebsprüfungsstelle der Festsetzungsfinanzämter. Diese sollen – gemäß der Verfügung – mit den Betriebsprüfungen im Jahr 2005 beginnen und die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004 in die Prüfungen mit einbeziehen.

Im Fokus der Ermittler stehen zwar die Kalkulationsbranchen, also v. a. gastronomische Betriebe. Die Problematik betrifft allerdings den gesamten Einzelhandel. Der Grund für die geplanten verschärften Maßnahmen ist in der Verfügung folgendermaßen umschrieben: Es wurde angeblich festgestellt, dass es im Anschluss an Betriebsprüfungen im Bereich der Kalkulationsbranchen häufig zu Einwendungen gegen einzelne Kalkulationsgrundlagen wie Portionsgrößen, Abgabegewicht und -menge etc. gekommen sei.

Dies wiederum führe in Einspruchs- und Klageverfahren häufig dazu, dass die Kalkulation mangels Beweis zu Gunsten des Steuerpflichtigen korrigiert werden müsse, schreibt die OFD.

Was die rechtliche Qualifizierung der

Testkäufe betrifft, sieht die Finanzverwaltung offensichtlich keine gravierenden Probleme. So wird in Aussicht gestellt, den Finanzämtern bei Bedarf – insbesondere zur Frage eines möglichen Verwertungsverbot – ein Gutachten zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzlich ergeht allerdings laut Verfügung die Aufforderung, davon auszugehen, dass die Testkäufe im Vorfeld einer Betriebsprüfung zulässig sind und keinem (steuerlichen) Verwertungsverbot unterliegen. Allerdings bleibt offen, warum sich die Finanzverwaltung bereits zu diesem Zeitpunkt Gedanken über eine eventuelle rechtliche Unzulässigkeit ihrer Maßnahme macht. Hier scheinen eigene Bedenken federführend gewesen zu sein.

Kooperation mit Sonderprüfungsstellen

Mit welcher Dringlichkeit die Oberfinanzdirektion das geplante Pilotprojekt angeht, zeigen die als „vorbereitende Maßnahmen“ deklarierten Instruktionen an die Hauptsachgebietsleiter der Betriebsprüfungsstelle der sechs Testfinanzämter.

Diese werden seit Sommer dieses Jahres angehalten, geeignete Fälle aus Kalkulationsbranchen für das Jahr 2003 und – soweit bis zu diesem Zeitpunkt keine geeigneten Fälle vorhanden sind – für 2004 auf den Vormerkplan zu setzen und diese Fälle geeigneten Branchenprüfern zur Prüfung zuzuweisen.

Darüber hinaus sieht die Verfügung eine enge Zusammenarbeit der Betriebsprüfungsstelle mit der Umsatzsteuer- bzw. Lohnsteuer-Außenprüfung vor. Dies bedeutet für die zuständigen Hauptsach-

Die Oberfinanzdirektion (OFD) Düsseldorf Abteilung Köln hat eine interne Verfügung erlassen, mit der die obligaten Prüfungsmethoden gegenüber dem Mittelstand nochmals verschärft werden sollen. Ziel des Pilotprojekts „Durchführung von anonymen Testkäufen“ ist die Sicherung von Beweismitteln im Vorgriff auf eine Betriebsprüfung.

„Nur für den Dienstgebrauch“ – unter diesem Label verbirgt sich ein Anliegen der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen, das den Mittelstand und hier insbesondere Betroffene aus den Bereichen Gaststätten, Restaurants, Eisdielen und Imbisse (so genannte Kalkulationsbranchen) teuer zu stehen kommen könnte.

OFD: „Gerichtsrelevante Beweisvorsorge“

Die Oberfinanzdirektion spricht in diesem Zusammenhang von „gerichtsrelevanter Beweisvorsorge“, für die im Rahmen des

gebietsleiter, die genannten Fälle der Umsatzsteuerstelle zu melden, die ihrerseits – so der Wortlaut – obligatorisch in allen ausgewählten Fällen möglichst zeitnah eine Umsatzsteuersonderprüfung (USondP) durchführen soll.

Ziel dieser Sonderprüfung ist die Sicherung von zusätzlichen Beweismitteln (z. B. Preisverzeichnisse oder Einkäufe bei Großhändlern) bzw. die Fertigung von weiterem Kontrollmaterial (z. B. über Anzahl und Art der im Betrieb im Prüfungs-

sind und nur in gewichtigen Fällen (z. B. erhebliche Kalkulationsdifferenzen) ausnahmsweise in einer anderen laufenden Prüfung (d. h. keine „Testkaufprüfung“) auch im Außendienst zum Probewiegen eingesetzt werden können. Hierzu sind die Waagen mit einem internen Akku ausgestattet.

Zur Sicherstellung der erhobenen Daten folgt an dieser Stelle noch der Auftrag, im Anschluss an das Probewiegen jeweils ein detailliertes Wiegeprotokoll anzufertigen,

zugewiesen. Inwieweit dieser Betrag die Anzahl an Prüfungsfällen berücksichtigt, geht aus der Verfügung nicht hervor.

Die Verfügung der Oberfinanzdirektion schließt mit Instruktionen organisatorischer Art. So sollte, soweit nach den betrieblichen Gegebenheiten üblicherweise ein Beleg (Kassenbon) erteilt wird, dieser durch den Betriebsprüfer zum Nachweis des Testkaufes bei der Kostenerstattung vorgelegt werden.

In allen anderen Fällen sei ein Eigenbeleg durch den Prüfer anzufertigen und vorzulegen. Von der Forderung nach einem erhöhten Belegnachweis wird entsprechend abgeraten. Der Finanzbeamte soll sich wohl unauffällig verhalten. Die Auszahlung der durch die Prüfer verauslagten Kosten erfolgt durch die Geschäftsstellen der Testfinanzämter in eigener Zuständigkeit.



AUTOR

StB Roland Franz

ist geschäftsführender Partner der Partnerschaftsgesellschaft Roland Franz & Partner in Essen. Bereits in „Consultant“ 10/2003 berichtete er über neue Schätzmethoden der Finanzverwaltung für die Prüfung von Gastronomiebetrieben. Neben seiner publizistischen Tätigkeit hält Franz auch zahlreiche Vorträge.
E-Mail: kontakt@franz-partner.de; www.roland-franz-partner.de

zeitraum eingesetzten Kassen, Eingangsbelege von Großhändlern, die nicht den Anforderungen des § 144 AO entsprechen).

Und damit nicht genug: Angeregt werden sollte nach Vorgabe der Oberfinanzdirektion auch eine Prüfung durch den Lohnsteuer-Außendienst, um auf diese Weise zusätzliches Kontrollmaterial hinsichtlich Anzahl der Beschäftigten bzw. Aushilfen etc. zu erstellen.

Einsatz von geeichten Präzisionswaagen

Um ganz sicherzugehen, wurden zur Durchführung eines Probewiegens bereits sechs geeichte Präzisionswaagen angeschafft, die den Testfinanzämtern als Dauerleihgabe zur Verfügung gestellt werden. Die OFD-Verfügung schreibt das Prozedere detailliert vor: Mit der Waage können die Portionen unmittelbar im Anschluss an den anonymen Testeinkauf im Finanzamt zur Beweisvorlage ausgewogen werden.

Allerdings sollte – da die Waagen als sogenannte Präzisionsmessinstrumente nicht für den Dauereinsatz im Außendienst ausgelegt sind – das Probewiegen grundsätzlich nur im Finanzamt erfolgen.

In der konkreten Handhabung bedeutet diese Vorgabe, dass die Waagen grundsätzlich im Betriebsprüfungs-Innendienst der jeweiligen Dienststelle zu deponieren

das von zwei Prüfern zu unterschreiben und zum Arbeitsbogen zu nehmen ist.

Allerdings beschränkt sich die Oberfinanzdirektion mit ihren Aktivitäten durchaus nicht auf die ausgewählten Testämter. Vielmehr ergeht die freundliche Bitte, benachbarten Finanzämtern, die nicht an dem Test teilnehmen, die Waagen in laufenden Betriebsprüfungen in „geeigneten Fällen“ aber benötigen, diese zur Verfügung zu stellen.

Laut Beschluss der Verantwortlichen sollte von jedem Testfinanzamt in mindestens zwei Fällen Testkäufe durchgeführt werden. Wie oft die Waage dabei zum Einsatz kommt, ist zum einen von der geprüften Branche, zum anderen vom Preis der eingekauften Ware abhängig. Allerdings wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass mehr Testeinkäufe den Beweiswert deutlich erhöhen.

Insofern folgt auch hier die verschärfte Direktive, zugunsten der gerichtsrelevanten Beweisvorlage je nach Branche mehr Testeinkäufe bei geringerer Fallzahl (maximal vier Prüfungsfälle) anzustreben, was konkret heißt: Es sollten pro Prüfungsfall jährlich mindestens sechs bis neun Testkäufe durchgeführt werden.

Der Hinweis auf die Finanzierung der Testkäufe fällt dagegen eher beiläufig aus: Jedes der sechs betroffenen Testfinanzämter erhält einen Betrag von 150 Euro pro Jahr

Der Berichtstermin steht längst fest

Der Termin für einen „abschließenden Erfahrungsbericht“ steht längst fest: Unter Angabe der Mehrergebnisse der einzelnen Prüfungen müssen die Testfinanzämter spätestens bis zum 1. Juni 2006 diesen Bericht über die Durchführung der Testkäufe an die Betriebsprüfungsstelle des Finanzamts Bergheim übermitteln.

Darüber hinaus obliegt dem zuständigen Mitarbeiter des Finanzamts Bergheim die Aufgabe, der Oberfinanzdirektion bis zum 1. September 2006 einen zusammenfassenden Bericht aus den Prüfungserfahrungen der genannten Testfinanzämter vorzulegen.

Ob das Pilotprojekt „Durchführung von anonymen Testkäufen“ Zukunftschancen haben wird, liegt scheinbar vorrangig in der Abfassung dieses Berichts begründet. Zumindest besagt das die gewählte Formulierung: „Der Bericht sollte insbesondere ein Votum enthalten, ob zukünftig die schwerpunktmäßige (regelmäßige) Durchführung von Testkäufen in Kalkulationsbranchen als sinnvolle Präventivmaßnahme befürwortet wird.“

Daher ist es heute unsicher, ob die Finanzverwaltung das Instrument anonyme Testkäufe flächendeckend einsetzen wird. Allerdings lässt sich feststellen, dass durch diese fiskalische Ausuferung wieder einmal der Mittelstand betroffen ist. ☹